

# FLASH-INFO



Freiburger Verband der spezialisierten Institutionen

## Anpassung an das LPR für das Lehrpersonal

In den letzten Jahren hat sich das Reglement für das Lehrpersonal der BKAD (LPR) weiterentwickelt, obwohl der GAV die Bedingungen der Lehrpersonen nicht verändert hat. Dies führte zu Abweichungen bei der Anwendung bestimmter Regeln zwischen dem Staat und den Institutionen: Beibehaltung der Stufen in einigen Fällen, Blockierung in anderen, Berechnung von Urlaubskürzungen usw.

Die VOPSI und INFRI haben auf Anregung und in Zusammenarbeit mit dem SoA eine Anpassung des GAV an die beim Staat geltenden Bedingungen in die Wege geleitet. Diese Änderungen waren wichtig, weil es eine hohe Mobilität des Lehrpersonals zwischen den Einrichtungen und mit den Schulen im Kanton gibt. Daher ist eine einheitliche Anwendung der Regeln erforderlich.

Die in den neuen Anhang 7 des GAV aufgenommenen Änderungen betreffen folgende Themen:

- Anerkennung einer früheren Tätigkeit bei der Besoldungseinstufung
- Entschädigung von Stellvertretungen
- Anstellungsbedingungen von Personen ohne entsprechendes Diplom
- Kürzung der Besoldung im Falle eines unbezahlten Urlaubs.

Von daher ist die Kompatibilität im Bereich des Unterrichts vollständig gegeben und die Mobilität des Personals bleibt somit erhalten.

# Revision des GAV 2023

Am 1. Januar 2023 trat eine umfangreiche Revision des GAV in Kraft. Sie ist das Ergebnis der Arbeit an mehreren Themen, die hier im Detail vorgestellt werden: die Einreihungen, die Anerkennung der eingetragenen Partnerschaft, die Anpassung an das LPR, der Lohn für Praktikantinnen und Praktikanten und der Mutterschaftsurlaub.

Neben dem **GAV 2023** und diesem **erläuternden Flash-Info** finden Sie im Anhang den **Nachtrag 2023**, der den Text aller Änderungen des GAV enthält. Der dort rot markierte Text ist der Text, der im Vergleich zur vorherigen Version geändert wurde.



## Globale Aktualisierung der Einreihungen

**2019 forderte der Staat die Sozialpartner auf, die Einreihungen im GAV mit denen des Staatspersonals in Einklang zu bringen, insbesondere die Darstellung der nicht zusammenhängenden Einreihungen (z. B. 10-12), die zu unterschiedlichen Interpretationen führten.**

Nunmehr werden in den Anhängen 2 ff. die Einstufungen identisch mit der Einreihung der Funktionen des Staates Freiburg (Stufen I, II und III) dargestellt. In Artikel 2 wird explizit auf die Funktionsbeschreibungen des Staates und die darin erwähnten Anforderungen an Diplome und Erfahrung verwiesen, sofern diese existieren. Und wenn es für bestimmte Funktionen - oder für Funktionen, die es auf staatlicher Ebene nicht gibt - keine solchen Beschreibungen gibt, sind die internen Beschreibungen der Institutionen massgeblich.

## Mutterschaftsurlaub und Adoptionsurlaub

Vor 2022 galten im Staatspersonalgesetz (StPG) bestimmte restriktive Bedingungen für den Mutterschaftsurlaub (Kürzung im ersten Dienstjahr oder wenn der Vertrag eine Laufzeit von weniger als einem Jahr hat usw.). Der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub beträgt nun unabhängig von der Situation sechzehn Wochen.

Andererseits galt der Adoptionsurlaub früher nur für Kinder unter sechs Jahren, und nur die Mutter konnte ihn in Anspruch nehmen.

Jetzt haben alle minderjährigen Kinder das Recht auf Urlaub, und er betrifft die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Diese Änderungen wurden auch in den GAV ab 2023 aufgenommen.

## Eingetragene Partnerschaft hinzugefügt

Überall im GAV, wo von den Rechten im Zusammenhang mit Ehepaaren die Rede ist, betreffen die gleichen Rechte auch Personen, die eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind.

Dies gilt für den Urlaub bei Heirat (Artikel 20.2) und für den Anspruch auf Umzugsentschädigung (Anhang 5).

## Gehälter von Praktikanten

Der Kanton Freiburg hat kürzlich die Richtlinien für Praktika beim Staat Freiburg korrigiert und eine Neubewertung der Gehälter von Praktikanten ab dem 1. Januar 2023 vorgenommen.

Diese Änderung wird sofort in den GAV in Anhang 11 übernommen: Die Löhne für Praktika vor dem Studium an einer Hochschule steigen auf CHF 1300, die Löhne für das erste Praktikum während der Ausbildung auf CHF 1500. Das Abschlusspraktikum hingegen wird weiterhin mit CHF 1600 vergütet.

Die Löhne für laufende Praktika, die bis 2023 fortgesetzt werden, werden nicht angepasst. Nur Verträge, die nach dem 1. Januar 2023 beginnen, wenden die neuen Löhne an.

Zudem sind für Praktika in sonderpädagogischen Einrichtungen künftig die SoA-Richtlinien vorbehalten.

Von allen Themen, die 2022 behandelt wurden, tritt der Hauptteil 2023 in Kraft. Die Funktionen, für die keine Einigung mit dem Staat erzielt werden konnte, bleiben in der Diskussion, bis eine Lösung gefunden ist: Chauffeur-in, Nachtwächter-in, Hauswart-in ohne EFZ, Reinigungspersonal, HR-Funktionen (werden eingeführt, wenn sie zum Staat kommen), Arbeitsagoge/-in, Entlohnung der Praxisausbilder/innen.

In der beigefügten Zusatzvereinbarung finden Sie alle Funktionen, die geändert wurden (im Text rot markiert).

### Anhang 2a: Allgemeine und administrative Dienste

**Folgende Funktionen wurden hinzugefügt:** technische-r Sachbearbeiter-in (14, 12), Koch/Köchin souschef (13), Fachfrau/Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen (18,16), Sachbearbeiter-in Buchhaltung (14,12), Buchhaltungsangestellte-r (10,8).

**Andere wurden gestrichen, weil sie veraltet waren:** Hausverwalterin / Gouvernante, Bürohilfe, Buchhalter-in.

**Und schliesslich wurden einige geändert:** Verwaltungsleiter-in / Chefbuchhalter-in wegen der Terminologie, Verwaltungsadjunkt-in (Hinzufügung der Stufen 22, 20, 18, 16).

### Anhang 2b: Abteilung Erziehung (Sozialpädagogik)

**Funktion hinzugefügt:** Sozialpädagogin/Sozialpädagoge in berufsbegleitender Ausbildung im letzten Jahr der HF-Ausbildung (13).

**Geänderte Funktionen:** Erzieher-in mit Lehrdiplom (15), Sozialpädagogin/Sozialpädagoge in berufsbegleitender Ausbildung im letzten Jahr (14), Erzieher-in EFZ, Matura oder FMS-Diplom (9), Erzieher-in, der/die die Bedingungen nicht erfüllt (je nach Erfahrung und Ausbildung, 8, 6).

### Anhang 2c: Sonderpädagogik

**Funktion hinzugefügt:** Pädagogischer Leiter/pädagogische Leiterin in Sonderschulen (24, 23), Lehrer-in ohne Ausbildung (12), Sportlehrer-in ohne Abschluss, aber begonnene Ausbildung (15), Sportlehrer-in ohne Ausbildung (12).

**Gelöschte Funktionen:** Eidgenössische Matura + 2 Jahre HPI, Lehrpersonal ohne anerkannte Ausbildung, gegenwärtig in diesem Berufsgebiet tätig, der Ausbildung und Erfahrung entsprechend.

Zudem wird klargestellt, dass für Lehrpersonen ohne das erforderliche Diplom die gleichen Regeln gelten wie für den Staat.

### Anhang 2d: Fachperson im Werkstattbereich

**Funktion hinzugefügt:** Fachperson im Werkstattbereich mit EFZ und Matura (12), Fachperson im Werkstattbereich mit EFZ

**Funktion geändert:** Fachperson im Werkstattbereich, die die Anforderungen nicht erfüllt (8, 6)

**Funktion gestrichen:** Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit Diplom in Sozialarbeit FH

### Anhang 2e: Medizinische und psycho-pädagogische Abteilung

**Gelöschte Funktionen:** Kinderpfleger-in, Pflegefachfrau/mann (Diplom 1)

### Anhang 2f: Abteilung Sozialarbeit

Keine Änderung